

# **BVGer F-6012/2023 vom 15. November 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-6012\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6012_2023)

FR: TAF F-6012/2023 du 15 novembre 2023

IT: TAF F-6012/2023 del 15 novembre 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich wie im Folgenden zu zeigen ist als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Die grundsätzliche Wiederaufnahmezuständigkeit Kroatiens zur Fortführung des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist nach der Wiedervereinigung der Familie in der Schweiz vorliegend gegeben (vgl. Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO und Art. 23 Dublin-III-VO). Soweit die Beschwerdeführenden monieren, in Kroatien zur Abgabe der Fingerabdrücke gezwungen worden zu sein, sind sie darauf hinzuweisen, dass sich die Abnahme der Fingerabdrücke von illegal einreisenden Ausländerinnen und Ausländern auf Art. 9 Abs. 1 Eurodac-Verordnung stützt und grundsätzlich rechtmässig erfolgt (vgl. statt vieler: Urteil F-4364/2023 vom 24. August 2023 E. 5.5). Die Abnahme der Fingerabdrücke erweist sich dabei ungeachtet eines fehlenden Willens, ein Asylgesuch zu stellen, als zuständigkeitsbegründend beziehungsweise -relevant, zumal die Dublin-III-VO kein Recht einräumt, den für die

Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat selber auswählen zu können (vgl. BVerfGE 2010/45 E. 8.3).

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführenden machen systemische Mängel im kroatischen Asyl- und Aufnahmeverfahren geltend. Unbesehen des in Kroatien noch pendenten Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung fordern sie deshalb in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO sowie der Souveränitätsklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive der - das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden - Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) die Durchführung eines Asylverfahrens in der Schweiz.

#### **E. 4.1**

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist daher zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Kroatien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364/1 vom 18. Dezember 2000, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen würden.

#### **E. 4.1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht geht derzeit nicht davon aus, Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Kroatien wiesen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf. Im Koordinationsurteil vom 22. März 2023 hielt das Bundesverwaltungsgericht unter anderem fest, der Zugang zum Asylverfahren in Kroatien sei gewährleistet; dies unabhängig davon, ob die gesuchstellende Person im Rahmen eines Aufnahme- oder eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Kroatien überstellt werde. Zudem bestehe nach der Überstellung keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der aus dem Refoulement-Verbot fliessenden Rechte (vgl. Referenzurteil des BVerfGE E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 9 sowie insbesondere E. 9.4.2 m.H. auf die Rechtsprechung anderer Dublin-Staaten). Der Verdacht eines Gefährdungszusammenhangs zwischen sogenannten Push-backs an den kroatischen Schengen-Aussengrenzen einerseits und der Rückkehr im Rahmen eines Dublin-Verfahrens andererseits lasse sich anhand der verfügbaren Informationen nicht erhärten. Zum heutigen Zeitpunkt bestünden keine genügenden Anzeichen, die befürchten liessen, Dublin-Rückkehrende würden ohne Eröffnung und Durchführung eines Asylverfahrens rechtswidrig aus Kroatien ausgeschafft (vgl. Referenzurteil E-1488/2020 E. 9.4.4).

#### **E. 4.1.2**

Für eine Änderung der Rechtsprechung besteht auch unter Berücksichtigung der von den Beschwerdeführenden zitierten, kritischen Berichte nationaler und internationaler Organisationen (Archipel, Zeitung des Europäischen BürgerInnenforums, Schweiz/Kroatien: Menschenrechtspreis auf der Balkanroute, Juli/August 2023, < <https://forumcivique.org/publikationen/archipel/327/archipel-327-de.pdf> >; Solidarité sans frontières, Eine Spirale der Gewalt, Dublin-Rückführungen nach Kroatien und die Rolle der Schweiz, 28. Juni 2023, < [https://www.sosf.ch/sites/default/files/2023-08/230628\\_Sosf\\_DublinKroatien\\_Spirale\\_der\\_Gewalt\\_DE\\_WEB.pdf](https://www.sosf.ch/sites/default/files/2023-08/230628_Sosf_DublinKroatien_Spirale_der_Gewalt_DE_WEB.pdf) >; Amnesty International Schweiz, Amnesty kritisiert Praxis der Dublin-Rückführungen nach Kroatien, 16. März 2023, < <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2023/amnesty-kritisiert-pr>

axis-der-dublin-rueckfuehrungen-nach-kroatien >; alle abgerufen am 06.11.2023) keine Veranlassung (vgl. statt vieler: Urteile des BVerG E-5171/2023 vom 2. Oktober 2023 E. 4.2 und E. 5.2; D-4315/2023 vom 15. August 2023 E. 5.2; F-4218/2023 vom 9. August 2023 E. 5.3; D-3897/2023 vom 14. Juli 2023).

#### **E. 4.1.3**

Unsubstantiiert sind die Behauptungen der Beschwerdeführenden, ihnen sei in Kroatien das Recht auf Wasser vorenthalten worden, sie seien systematisch «entrechtet» worden, die Beschwerdeführenden 3-5 seien in Kroatien schlecht behandelt worden, den Beschwerdeführenden 1 und 2 sei das Wechseln von Windeln verweigert und der Beschwerdeführer 1 sei von Polizeibeamten geschlagen und beschimpft worden. Die vertretenen Beschwerdeführenden haben die konkreten Umstände und Begebenheiten hinsichtlich der vorgebrachten Nachteile durch die kroatischen Behörden zwar übereinstimmend, aber nur sehr knapp geschildert. Auch die Beschwerde enthält in diesem Punkt keine weiteren substantiierenden Ausführungen, um die Situation der Beschwerdeführenden während ihres Aufenthalts in Kroatien näher darzulegen. Die pauschalen Ausführungen der Beschwerdeführenden zu ihrer damaligen Situation in Kroatien - sie hielten sich dort eigenen Angaben zufolge lediglich fünf Tage auf - sind deshalb nicht geeignet, die grundsätzliche Vermutung umzustossen, wonach Kroatien seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Asylverfahrens nachkommt (vgl. Referenzurteil E-1488/2020 E. 8 und E. 9.5).

#### **E. 4.1.4**

Aus der tiefen Gutheissungs- beziehungsweise Schutzquote (vgl. WorldData.info, Asylum applications and refugees in Croatia, < <https://www.worlddata.info/europe/croatia/asylum.php#:~:text=2%2C588%20asylum%20applications%20by%20refugees,been%20made%20on%20initial%20applications.> >; Asylum Information Database, Statistics Croatia, < <https://asylumineurope.org/reports/country/croatia/statistics/> >; alle abgerufen am 06.11.2023) lassen sich keine Rückschlüsse auf die Qualität des kroatischen Asylsystems ziehen. Insbesondere lässt sich daraus nicht ableiten, Asylverfahren würden in Kroatien nicht korrekt durchgeführt oder die kroatischen Behörden würden den Grundsatz des Non-Refoulement missachten (vgl. Urteile des BVerG E-3894/2023 vom 17. Juli 2023 E. 9.2.2; D-324/2021 vom 18. April 2023 E. 8.2; D-988/2023 vom 17. April 2023 E. 9.2; D-5528/2021 vom 13. April 2023 E. 8.1.4). Nicht ersichtlich ist, was die Beschwerdeführenden für sich ableiten wollen, wenn sie anführen, die Vorinstanz habe im Jahr 2022 lediglich acht Überstellungen nach Kroatien vorgenommen, obwohl die kroatischen Behörden 114 Übernahmegesuchen zugestimmt hätten.

#### **E. 4.1.5**

Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist demnach nicht gerechtfertigt.

#### **E. 4.2**

Die kroatischen Behörden stimmten der Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden zu. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, Kroatien könnte sich weigern, sie wieder aufzunehmen und ihren Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) prüfen. Gegen einen allfälligen negativen Asylentscheid werden

die Beschwerdeführenden in Kroatien ein wirksames Rechtsmittel einlegen können. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Überstellung nach Kroatien entgegenstehen könnten, ergeben sich weder aus den Akten noch werden solche von den Beschwerdeführenden geltend gemacht. Eine die Schweiz bindende, völkerrechtliche Bestimmung verletzt der angefochtene Entscheid nicht. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Souveränitätsklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive die Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht angewandt hat. Das ihr hierbei zustehende Ermessen hat die Vorinstanz rechtskonform ausgeübt (vgl. BVGE 2015/9 E. 8).

#### **E. 5**

Kroatien bleibt folglich für die Wiederaufnahme der Beschwerdeführenden zuständig und hat das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren zum Abschluss zu bringen (Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO). Zu Recht ist die Vorinstanz auf die Asylgesuche nicht eingetreten und hat die Überstellung der Beschwerdeführenden nach Kroatien verfügt. Die Beschwerde ist abzuweisen. Auf das nicht weiter begründete Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache zur Vervollständigung des Sachverhalts ist nicht einzugehen (vgl. auch BGE 144 V 361 E. 6.5 m.H. zur antizipierten Beweiswürdigung). Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist mit Ausfällung des vorliegenden Endentscheids gegenstandslos geworden.

#### **E. 6**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als offensichtlich aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind den unterliegenden Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 7**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.